

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-890/2 aus 1929. Gmünd, am 11. März 1930.
Pilzstein im Grillensteinerwalde,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit
Zuschrift vom 23. VIII. 1929, Z. 5422 N aus 1929, den Antrag,
gestellt, den auf der im Eigentume des Anton Koller in Grillen-
stein Nr. 21 stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden
Parzelle Nr. 825 Kat. Gem. Grillenstein befindlichen Pilz-
stein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutz-
gesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. Nr. 130, zu einem Natur-
denkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im
Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale
erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem
Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart
und seines besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der
Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Natur-
denkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben
durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger
Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung
die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd schriftlich
oder telegraphisch eingebracht werden.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt
z. Z. 5422 N aus 1929 vom 23. VIII. 1929.
2. den Herrn Bürgermeister in Eibenstein
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Gmünd,
4. Herrn Anton Koller, Wirtschaftsbesitzer in Grillenstein Nr. 21
5. das Bezirksgericht Gmünd
mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides
des behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem
sich das Naturdenkmal befindet, gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes
unverzüglich bekanntgegeben werden wird,
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Gmünd
z. Exh. No. 2928 vom 3. O. X. 1929.

Der Bezirks hauptmann:
Dr. Putze.

Bundesdenkmalamt die Richtigkeit der Ausfertigung:

Z. 1924/11 März am 18/3. 1930 mit v. Hg. Hoffbauer